

Leitlinien

für die Durchführung von Vermittlungsverfahren

Die Durchführung von Vermittlungsverfahren durch die Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO unterstreicht die Dienstleistungsorientierung der Rechtsanwaltskammer sowohl im Hinblick auf ihre Mitglieder als auch im Hinblick auf deren Mandanten.

Ziel des Vermittlungsverfahrens ist die sachgerechte Lösung des zwischen den Vermittlungsparteien bestehenden Konfliktes innerhalb eines angemessenen Zeitraumes. Der Vermittler soll zur Erreichung dieses Ziels:

- die Interessen, die hinter den von den Parteien eingenommenen Positionen stehen, ergründen und gegebenenfalls gemeinsame Interessen und damit Kooperationsgewinne aufdecken,
- dafür Sorge tragen, dass in den Verhandlungen zwischen den Vermittlungsparteien eine Trennung des zu verhandelnden Sachproblems von den Verhandlungsparteien erfolgt, so dass die Verhandlungen verobjektiviert werden,
- nach Möglichkeit die Parteien dazu bewegen, von der Vergangenheitsaufarbeitung zur Zukunftsgestaltung zu schreiten, insbesondere wenn die Vermittlungsparteien durch länger laufende Beziehungen verbunden sind.

Wesentlich für den **Erfolg** der Vermittlung ist

- die **strikte Neutralität** des Vermittlers, er darf keinerlei eigenes Interesse an dem Ausgang des Vermittlungsverfahrens haben. Der Vermittler muss hierzu von den Parteien unabhängig und gegenüber den Parteien unparteiisch sein.
- Gleichzeitig soll das Vermittlungsverfahren in einer **angemessenen Zeit** abgeschlossen werden. Der Vermittler trägt die Verantwortung dafür, dass das Vermittlungsverfahren zügig durchgeführt wird.

Den **Gang des Verfahrens** bestimmt der Vermittler in Abhängigkeit zum jeweiligen Konfliktfall nach eigenem Ermessen:

- er kann schriftlich oder mündlich verhandeln,
- die Unterbreitung eigener Vorschläge zur Konfliktlösung ist ihm ausdrücklich gestattet,
- die Ergebnisse der Vermittlungsverhandlungen sollen schriftlich protokolliert werden,
- der Vermittler hat darauf zu achten, dass Vereinbarungen einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben,
- er kann darauf hinwirken, dass die Ergebnisse in einem vollstreckbaren Titel niedergelegt werden,
- das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich, der Vermittler hat über alles, was er durch das Vermittlungsverfahren erfährt, Stillschweigen zu bewahren.

Sofern ein Mandant die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens beantragt, wird dies auch ohne Zustimmung des Anwaltes durchgeführt (§ 73 Abs. 2, Nr. 3 mit Abs. 5 BRAO). Bei Vermittlungsverfahren zwischen Anwälten nach § 73 Abs. 2, Nr. 2 BRAO ist dies nicht möglich.

Der Vermittler hat gewissenhaft zu prüfen, ob die Anordnung des persönlichen Erscheinens gemäß § 56 Abs. 2 BRAO zu einer Lösung des Konfliktes führen kann. Hierbei hat der Vermittler zu beachten, dass diese Anordnung die ultima ratio ist. Vorrangig soll der Vermittler versuchen, die Parteien davon zu überzeugen, freiwillig zum Vermittlungsgespräch zu erscheinen. Dabei kann der Vermittler auch Einzelgespräche mit den jeweiligen Parteien führen.



Professor Dr. Jörn Steike, Rechtsanwalt
Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und
Vorsitzender der Abteilung XII